

# M I T T E I L U N G E N

## Ja zur Umfahrung Mellingen

von Peter Lüscher, lic. iur., AIHK-Geschäftsleiter, Aarau



Seit Jahren belasten übermässig viele Fahrzeuge die historische Altstadt und die Zufahrtsachsen von Mellingen. Um dem abzuhelpfen, soll eine Umfahrung realisiert werden. Die Gemeindeversammlung von Mellingen hat dem Vorhaben letzten Sommer deutlich zugestimmt, der Grosse Rat anschliessend den notwendigen Kredit bewilligt. Dagegen haben linke und grüne Fraktionen das Behördenreferendum ergriffen, sodass am 15. Mai 2011 eine Volksabstimmung stattfinden wird. Der Vorstand der AIHK sagt dezidiert Ja zum Kredit.

**VOLKSABSTIMMUNG**  
**VOM 15. MAI 2011**

Die Verkehrsbefreiung der alten historischen Städte im Kanton Aargau ist wichtiger Bestandteil der Aargauer Verkehrspolitik. Im Verlauf der letzten Jahrzehnte hat der Kanton Aargau deshalb seine historischen Städte Aarau, Aarburg, Bremgarten, Ennetbaden, Laufenburg, Lenzburg und Rheinfelden vom Durchgangsverkehr befreit, um die Lebens- und Wohnqualität in diesen Städten zu erhöhen. Nur die Stadt Mellingen und der Flecken Bad Zurzach warten noch auf eine Verkehrssanierung.

### Worum geht es?

Mellingen und seine Einwohnerinnen und Einwohner kämpfen seit Jahrzehnten für eine Verkehrsberuhigung des Städtchens und damit für mehr Wohnqualität ihrer Wohngemeinde. Mehr als

17'000 Fahrzeuge quälen sich heute jeden Werktag durch die Altstadt und über die Reussbrücke.

Die Umfahrung Mellingen (NK 268) soll die stark belastete historische Altstadt mit ihrem Ortsbild von nationaler Bedeutung und deren Zufahrtsachsen vom Verkehr entlasten. Dadurch wird Mellingen als regionaler Entwicklungsschwerpunkt gestärkt.

Bereits in den 1980er-Jahren wurde eine Umfahrung zur Entlastung der alten Reussbrücke und der Stadtdurchfahrt wie auch der Zufahrtstrecken konzipiert. Das generelle Projekt 1991 mit dem Tunnelbauwerk durch den Gruemethügel und der anschliessenden Reussbrücke wies ein schlechtes Kosten-/Nutzenverhältnis auf und wurde nicht weiter verfolgt. Deshalb wurde die Linienführung 2002

### Volkabstimmung vom 15. Mai 2011

Der AIHK-Vorstand hat folgende Parole beschlossen:

#### Vorlage Kanton

Mellingen / Wohlenschwil; NK 268 Umfahrung Mellingen; Kreditbewilligung

#### Vorlagen Bund

Dieses Abstimmungsdatum wird vom Bund **nicht verwendet**, da keine Vorlagen abstimmungsreif sind.

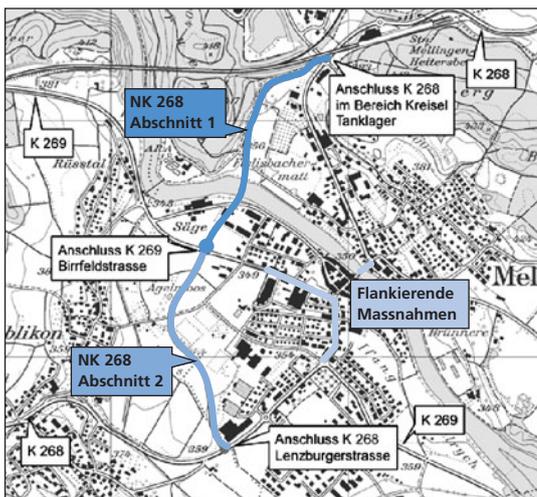
#### Parole AIHK

**Ja**

unter Verzicht auf kostspielige Tunnelbauten überarbeitet und optimiert.

Der Grosse Rat hat am 8. Januar 2008 die Umfahrung Mellingen, beruhend auf der Projektstudie aus dem Jahr 2002, im kantonalen Richtplan festgesetzt. Gestützt darauf wurde das Projekt ausgearbeitet.

Am 24. Juni 2010 fand das vorliegende Umfahrungsprojekt an der Gemeindeversammlung von Mellingen eine überwältigende Zustimmung.



Quelle: BVU

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 16. November 2010 die Kredite für den Kantonsanteil von insgesamt 29,3 Millionen Franken für den Bau der Abschnitte 1 und 2 der Umfahrung Mellingen mit 88 zu 43 Stimmen beschlossen. Eine Aufteilung der beiden Abschnitte in zwei verschiedene Vorlagen lehnte er mit 82 zu 51 Stimmen ab.

Weiter hat der Grosse Rat den Kostenbeitrag der Stadt Mellingen auf 7,2 Millionen Franken festgelegt und die Anpassung des Kantonsstrassennetzes, die mit der Umfahrung zusammenhängt, beschlossen.

Gegen den Kreditbeschluss wurde von den Fraktionen der SP, der Grünen, der GLP und der EVP das Behördenreferendum ergriffen. Deshalb wird die aargauische Stimmbevölkerung am 15. Mai 2011 über die Umfahrung entscheiden.

Am 28. Februar 2011 beschloss eine ausserordentliche Gemeindeversammlung in Mellingen, mit 305 zu 6 Stimmen einen «Unterstützungskredit Informationskampagne Umfahrung Mellingen» von 100'000 Franken und damit klar signalisiert, wie wichtig der Gemeinde die Umfahrung ist.

## Was spricht für die Umfahrung?

Mit der Umfahrung Mellingen sollen die folgenden Ziele erreicht werden:

- Die Altstadt und die angrenzenden Quartiere werden vom Durchgangsverkehr entlastet, wodurch die Lebens- und Wohnqualität steigt.
- Die Erreichbarkeit des regionalen Entwicklungsschwerpunkts Mellingen wird verbessert. Dadurch steigt die Standortqualität für die Wirtschaft.
- Die Umfahrung verbessert die Verkehrssicherheit in Mellingen, vor allem für den Langsamverkehr und auf den Schulwegen.
- Die Zuverlässigkeit des öffentlichen Nahverkehrs wird durch den stark verbesserten Verkehrsfluss besser gewährleistet.

Ohne Umfahrung wird sich das Verkehrsaufkommen im Jahr 2025 in der Altstadt von Mellingen auf ca. 18'500 Fahrzeuge pro Tag erhöhen. Mit der Umfahrung wird eine Verkehrsbelastung von ca. 4'800 Fahrzeuge pro Tag für das Jahr 2025 prognostiziert.

## Die Kosten sind vertretbar

In den Kostenvoranschlägen sind alle Aufwendungen für Landerwerb, Bauleistungen und Projektierung enthalten.

Abschnitte	Total in Fr.
NK 268 Abschnitt 1	24'570'000.00
Entschädigung	
Eigentumsübertrag Strasse	222'000.00
<b>Total Abschnitt 1</b>	<b>24'792'000.00</b>
NK 268 Abschnitt 2	11'330'000.00
Entschädigung	
Eigentumsübertrag Strasse	394'000.00
<b>Total Abschnitt 2</b>	<b>11'724'000.00</b>
<b>Gesamtkosten</b>	<b>36'516'000.00</b>

Die Kosten werden von den Gegnern der Umfahrung als unverhältnismässig hoch bezeichnet. Diesen Vorwurf weist der Regierungsrat im Abstimmungsbüchlein deutlich zurück: «Entgegen der Aussage der Vertreterin des Behördenreferendums hat der Bund grössere Umfahrungen wie in Mellingen nicht aufgrund eines schlechten Kosten-/Nutzenverhältnisses, sondern angesichts der beschränkten finanziellen Mittel für seine Agglomerationsprogramme generell nicht in die erste Priorität einbezogen. Er hat vor allem Massnahmen für den öffentlichen und den Langsamverkehr in den städtischen Agglomerationen bevorzugt.»

## Beurteilung aus AIHK-Sicht

Mit dem geplanten Strassenbauvorhaben zur Umfahrung Mellingen werden wesentliche verkehrstechnische und lärmschützerische Verbesserungen erzielt. Der grösste Nutzen wird durch die Verkehrsumlagerungen realisiert. Angesichts der massiven Verkehrs-entlastung wird die Siedlungsqualität in der historischen Altstadt und deren Umfeld wesentlich verbessert.

Die Umfahrung ist aber nicht nur für Mellingen und die Region von grosser Bedeutung. Die Abstimmung wird auch zum Prüfstein für gleichgelagerte Umfahrungsprojekte im ganzen Kanton. Geht diese Abstimmung verloren, sind weitere Projekte (z.B. in Bad Zurzach) gefährdet.

Aus Sicht der AIHK geht es somit auch um die Frage, ob im Kanton Aargau noch Umfahrungen zur Entlastung von Siedlungsgebieten und zur Verflüssigung des Verkehrs realisiert werden können. Das ist für eine funktionierende Verkehrsinfrastruktur und damit für die gute Erreichbarkeit der Unternehmen wichtig. Letztlich beeinflusst der Entscheid über die Umfahrung Mellingen also die Standortqualität, welche für das Gedeihen unserer Wirtschaft wichtig ist.

Der AIHK-Vorstand hat deshalb einstimmig die Ja-Parole beschlossen. Wir unterstützen damit die Anträge von Regierung und Parlament.

## Auf dem Weg zu einer nachhaltigeren Raumplanung

von Jan Krejci, lic.iur., juristischer Mitarbeiter der AIHK, Aarau



**Um auf das Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstum sowie auf die «nicht nachhaltige» Raumentwicklung zu reagieren, haben Bund, Kantone und Gemeinden gemeinsam ein Raumkonzept für die Schweiz entwickelt. Hauptziel des Konzepts: vom Gemeinderat bis zum Bundesrat sollen alle Akteure in der Raumentwicklung an einem Strick ziehen. Denken und Planen in überregionalen Handlungsräumen soll dabei zum Erfolg führen. Die Einschätzungen der AIHK-Mitglied-Firmen sollen in die Vernehmlassung zu diesen Plänen einfließen.**

VERNEHMLASSUNG

Das Landschaftsbild der Schweiz insgesamt und ihre Wohn- und Wirtschaftsräume haben sich in den letzten Jahrzehnten stark verändert. Unterschiedliche Ansprüche jedes Einzelnen an Mobilität, Wohnraum und Freizeit sowie ein starkes Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstum haben dazu geführt, dass sich Siedlungsflächen immer mehr ausdehnen und offene unverbauete Landschaften rar werden. Zudem stossen die Verkehrsnetze an ihre finanziellen und kapazitätsmässigen Grenzen.

Dies führte im Raumentwicklungsbericht 2005 zur Einschätzung des Bundesamtes für Raumentwicklung ARE, dass sich die Schweiz räumlich nicht nachhaltig entwickle. Der Bundesrat geht aktuell davon aus, dass Wirtschaft und Bevölkerung auch in den kommenden Jahren weiter wachsen werden. Deshalb haben Bund, Kantone, Städte und Gemeinden in den letzten fünf Jahren über die weitere Entwicklung diskutiert und ein gemeinsames Raumkonzept für die Schweiz entwickelt, das nun in eine breite Vernehmlassung gegeben wurde.

### Neue Ziele ...

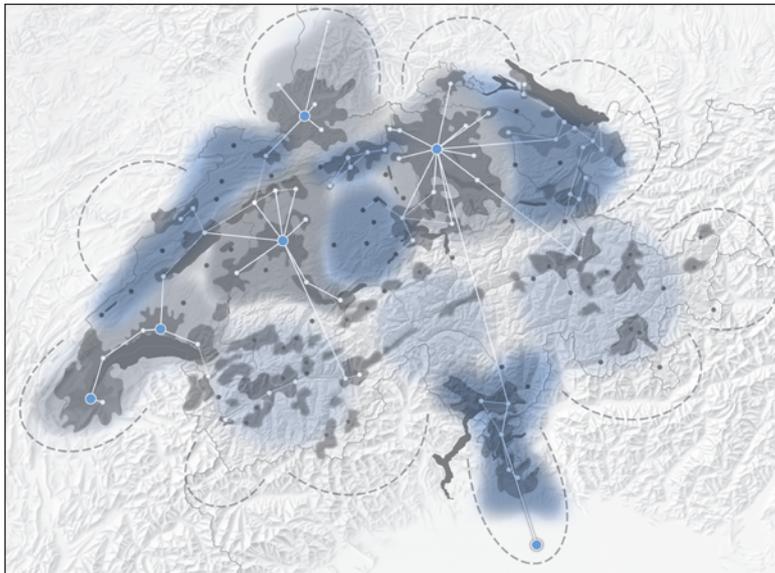
Hauptziel des Raumkonzepts Schweiz ist es, erstmals eine gemeinsame und von allen drei Staatsebenen getragene Vorstellung der künftigen räumlichen Entwicklung unseres Landes zu erhalten. Als zentrales Anliegen wird ein Denken und Planen in überregionalen Handlungsräumen vorgeschlagen.

Daneben präsentiert das Konzept fünf weitere Ziele und davon abgeleitet, sieben Strategien für eine nachhaltige Nutzung des knappen Guts Boden. Es setzt auf 12 kantonsübergreifende Handlungsräume (siehe Karte). Zur Erhaltung der Vielfalt, der Solidarität unter der Bevölkerung und den Landesteilen sowie der Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz soll insbesondere die Qualität der verschiedenen Räume gefördert werden. So wurden die charakteristischen Stärken der einzelnen Räume herausgeschält und diese sollen nun so weiterentwickelt werden, dass sie ihr Potenzial nachhaltig ausschöpfen können. Es wird festgehalten, dass die natürlichen Ressourcen zu schonen sind. Siedlungen

sollen sich nach innen entwickeln und zuerst erneuert werden, bevor neues Baugebiet erschlossen wird. Auf lange Sicht wird eine 2000-Watt-Gesellschaft angestrebt. Weiter ist vorgesehen, die Mobilität durch effizientes betriebliches Management der Verkehrsnetze, innovative Technologien und marktgerechte Beeinflussung der Nachfrage zu steuern.

in funktionalen Räumen ausgebaut werden. Zudem ist vorgesehen, dass die Entwicklung von Siedlungen künftig auf bereits mehrheitlich überbaute Gebiete gelenkt wird. Urbane Verdichtungsräume, ländliche Zentren und Ortskerne sollen durch Grünflächen, Parkanlagen und öffentliche Plätze aufgewertet werden.

## Die zwölf kantonsübergreifenden Handlungsräume



- Metropolitanräume Zürich, Basel, Bassin Lémanique
- Hauptstadregion
- Klein- und mittelständischgeprägte Handlungsräume
- Alpin geprägte Handlungsräume

Quelle: Bundesamt für Landestopografie; Bundesamt für Statistik, GEOSTAT

Gemäss dem Raumkonzept Schweiz ist es wichtig, dass die Verkehrsinfrastruktur und die Raumentwicklung aufeinander abgestimmt werden. Die bestehende Verkehrsinfrastruktur müsse primär optimal genutzt werden. Dies will man mittels Sicherstellung der Kostenwahrheit und marktwirtschaftlichen Steuerungs- und Anreizinstrumenten erreichen. Erst wenn diese Massnahmen nicht fruchten, sollen neue Infrastrukturen gebaut werden. Zudem fordert das Raumkonzept, dass vor allem dort gebaut werden soll, wo heute bereits ein guter Anschluss an die öffentlichen Verkehrsmittel bestehe.

Die Wirtschaftsstrukturen der Schweiz sind auf die Metropolitanräume Zürich, Basel und Bassin Lémanique ausgerichtet. Diese sollen deshalb durch eine bestmögliche Anbindung an die europäischen und internationalen Verkehrs-, Energie- und Kommunikationsnetze gestärkt werden. Durch eine optimale Verbindung mit diesen Räumen könnten auch die umliegenden Städte, ländlichen Zentren und Gemeinden profitieren. Schlussendlich wird angeregt, dass Solidarität gelebt werden muss, indem Leistungen, die ein Raum für den anderen erbringt, angemessen honoriert werden. Dazu bedürfe es aber einer pragmatischen und effizienten Art der Zusammenarbeit sowie neuer Ideen, wie sich die Räume Nutzen und Lasten gegenseitig abgelenken könnten.

Im Weiteren wird den Akteuren in der Raumplanung die Pflicht auferlegt, in Richt- und Sachplänen die wichtigsten räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung von erneuerbaren Energien festzulegen. Ausserdem soll die Raumplanung in der Schweiz mit den europäischen Entwicklungsvorstellungen abgestimmt werden.

## Aargau gut positioniert

Der Aargau ist in den Metropolitanräumen Basel und Zürich gut positioniert. Er könnte deshalb von der Verabschiedung des Raumkonzepts Schweiz profitieren. Das Raumkonzept Schweiz bietet Chancen und Risiken.

## ... und Strategien

Um die gesteckten Ziele zu erreichen, fordert das Raumkonzept Schweiz eine über die institutionellen Grenzen hinausgehende Zusammenarbeit. Ausserdem sei eine «überall-alles-Strategie» langfristig nicht finanzierbar. Deshalb müsse die Kooperation

## Bringen Sie Ihre Erfahrungen und Meinung ein!

Die Geschäftsstelle nimmt Beurteilungen aus Firmensicht gerne in die Argumentation der AIHK auf. Ihre Stellungnahme können Sie bis Anfang Mai bei der Geschäftsstelle einreichen.

# Abschaffung der Arbeitsgerichtsbarkeit – zum zweiten, zum ...

von Philip Schneider, lic. iur., Rechtsanwalt, juristischer Mitarbeiter der AIHK, Aarau



**Ende 2010 hat der Regierungsrat einen Vorentwurf für ein totalrevidiertes Gerichtsorganisationsgesetz erlassen. Obwohl sich der Grosse Rat im Jahr 2008 für die Beibehaltung der Arbeitsgerichte ausgesprochen hatte, hält jetzt der Regierungsrat an seinem Vorhaben, die Arbeitsgerichtsbarkeit abzuschaffen, fest. Die AIHK bekennt sich weiterhin zur Sozialpartnerschaft. Sie plädiert dafür, die Arbeitsgerichte in ihrer bisherigen Form beizubehalten.**

GERICHTS-  
ORGANISATIONSGESETZ

Auf die Finanzkrise folgte die Eurokrise. Am Horizont zeichnet sich eine Energiekrise ab. Von diesen Krisen sind die einzelnen Branchen und die einzelnen Regionen unterschiedlich stark betroffen. In manchen Betrieben ist die Lage angespannt. In dieser Situation kann in einer innerbetrieblichen Auseinandersetzung ein Wort fallen, das vielleicht sogar zur fristlosen Entlassung eines Arbeitnehmers führt.

Führt ein solcher Konflikt zu einem gerichtlichen Verfahren, kann die Streitigkeit nur *situativ* entschieden werden. In derartigen Fällen ist es für die Richterinnen und Richter entscheidend, alle Umstände des Einzelfalls zu kennen. Dafür boten bisher die Arbeitsgerichte Gewähr.

## Grosser Rat setzt Zeichen für Sozialpartnerschaft

Am 11. November 2008 hat der Grosse Rat des Kantons Aargau den Entwurf des Regierungsrats für ein totalrevidiertes Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) an den Regierungsrat zurückgewiesen. In der Sache sprach sich der Grosse Rat gegen die Abschaffung der Arbeitsgerichtsbarkeit aus. Der Grosse Rat setzte damit ein Zeichen für die bewährte Sozialpartnerschaft der Arbeitgeberinnen und Arbeitnehmer.

## Arbeitsgerichte wertvoll für Sozialpartnerschaft

Bevor der Grosse Rat das Geschäft beraten hatte, hatten die Sozialpartner in einer gemeinsamen Aktion auf den Wert der Arbeitsgerichte für die Sozialpartnerschaft aufmerksam gemacht. Die Sozialpartner hatten darauf hingewiesen, dass bloss die Beibehaltung der Arbeitsgerichte *sachnahe* Entscheidungen von Streitigkeiten zwischen Arbeitgeberinnen und Arbeitnehmern verspricht. Nur mit derartigen Entscheidungen kann das Arbeitsrecht

mit dem beschleunigten Wandel in der Arbeitswelt Schritt halten. Dieses Schritthalten bietet Gewähr dafür, dass die Gerichtspraxis in der Bevölkerung jene Akzeptanz findet, die in Krisenzeiten für die Aufrechterhaltung des Arbeitsfriedens unverzichtbar ist.

## Es bleibt alles anders

Am 26. November 2010 hat der Regierungsrat einen neuen Vorentwurf für ein totalrevidiertes GOG ins Vernehmlassungsverfahren geschickt. Der Vorentwurf sieht unter anderem vor, dass die Arbeitsgerichte als blosse Abteilungen der Bezirksgerichte erhalten bleiben. Bisher bildeten die Arbeitsgerichte *eigenständige* Gerichte. Zur Besetzung der Arbeitsgerichte sollen weiterhin Fachrichterinnen und Fachrichter gehören, die aus dem Kreis der Arbeitgeberinnen und dem Kreis der Arbeitnehmer stammen. Die Fachrichterinnen und Fachrichter sollen jedoch nicht mehr bloss in einem bestimmten Amtskreis, in dem sie auch wohnen, tätig werden, sondern neu einem kantonalen «Pool» angehören, dessen Mitglieder je nach Bedarf an ein bestimmtes Gericht entsendet werden sollen.

## Nomen est omen oder bloss ein Etikettenschwindel?

Der Regierungsrat möchte die Abteilungen der Bezirksgerichte, die in Zukunft arbeitsrechtliche Streitigkeiten entscheiden sollen, als «Arbeitsgericht» bezeichnen. Diese Bezeichnung darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Regierungsrat an seinem Vorhaben, die Arbeitsgerichte *als selbstständige* Gerichte abzuschaffen, vollumfänglich festhält: In einem arbeitsrechtlichen Verfahren soll neu der Präsident des betreffenden Bezirksgerichts den Vorsitz innehaben. Der Präsident eines

Bezirksgerichts ist ein Generalist: Seine Haupttätigkeit besteht in der Beurteilung strafrechtlicher Fälle; daneben beschäftigt er sich zum Beispiel mit Ehescheidungen. Die Arbeitsgerichte sollen also nicht mehr – wie bisher – über eine eigene Präsidentin verfügen, die gewährleistet, dass das Gericht mit den juristischen Feinheiten und Unwägbarkeiten des Arbeitsrechts vertraut ist. Der Vorschlag des Regierungsrats, die Arbeitsgerichte in die Bezirksgerichte zu integrieren, setzt deshalb ohne Not die besondere Qualität der Rechtsprechung der Arbeitsgerichte aufs Spiel.

### Gravierende Nachteile der vorgeschlagenen Lösung

Dadurch, dass die Fachrichterinnen und Fachrichter in einem kantonalen «Pool» zusammengefasst werden, soll sichergestellt werden, dass alle Fachrichterinnen und Fachrichter ungefähr gleich häufig zum Einsatz gelangen. Es ist zwar richtig, dass die Fachrichterinnen und Fachrichter, die am Arbeitsgericht Baden tätig sind, mehr Einsätze haben als die Fachrichterinnen und Fachrichter, die am Arbeitsgericht Kulm tätig sind. Die vorgeschlagene «Pool»-Lösung hätte aber mindestens *drei* gravierende Nachteile, welche die Besonderheiten der Arbeitsgerichtsbarkeit langfristig in Frage stellen würden:

Die besondere Qualität der Rechtsprechung der Arbeitsgerichte setzt *erstens* qualifizierte Fachrichterinnen und Fachrichter voraus. Die Bereitschaft einer – qualifizierten – Person, sich als Fachrichterin oder Fachrichter zur Verfügung zu stellen, würde jedoch kaum gefördert werden, wenn eine Fachrichterin oder ein Fachrichter damit rechnen müsste, in einem entlegenen Amtskreis eingesetzt zu werden.

Die besondere Qualität der Rechtsprechung der Arbeitsgerichte steht und fällt *zweitens* damit, dass die Arbeitsgerichtspräsidentin und ihre Fachrichterinnen und Fachrichter in der Zusammenarbeit miteinander vertraut sind: Im Idealfall verfügt ein Arbeitsgericht sowohl über Kenntnisse des Arbeitsrechts als auch über Kenntnisse der Arbeitswelt – aus den Perspektiven beider Sozialpartner. Aber erst das Zusammenspiel des vorhandenen Wissens ermöglicht es, sachnahe Entscheidungen zu fällen. Dieses Zusammenspiel setzt in aller Regel voraus, dass die Arbeitsgerichtspräsidentin und die Fachrichterinnen und Fachrichter ein vertrautes Ar-

beitsteam sind. Die vorgeschlagene «Pool»-Lösung würde den Aufbau einer konstruktiv-harmonischen Beziehung zwischen den Richterinnen und Richtern hingegen verunmöglichen.

Die besondere Qualität der Rechtsprechung der Arbeitsgerichte macht *drittens* der Umstand aus, dass die Fachrichterinnen und Fachrichter auch mit den regional geprägten Besonderheiten einer arbeitsrechtlichen Streitigkeit vertraut sind. Der anzustrebende Ausgleich der Interessen der Arbeitgeberin und des Arbeitnehmer ist in der Regel derart anspruchsvoll, dass er nur bei Kenntnis aller Umstände des Einzelfalls gelingen kann. Die erforderliche Vertrautheit ginge mit der vorgeschlagenen «Pool»-Lösung aber verloren.

### Die 3 Hauptvorteile der Arbeitsgerichte in ihrer bisherigen Form

1. Die Arbeitsgerichtspräsidentin verfügt über besondere Fachkenntnisse.
2. Fachrichterinnen und Fachrichter verfügen über besondere Sachkenntnisse.
3. Die Richterinnen und Richter stehen in einer konstruktiv-harmonischen Beziehung.

### Keine Arbeitsgerichte bloss auf dem Papier!

Die Aargauische Industrie- und Handelskammer wehrt sich dagegen, dass die Arbeitsgerichte in Zukunft nur noch als blosse Abteilungen der Bezirksgerichte erhalten bleiben sollen. Die AIHK lehnt auch die vom Regierungsrat vorgeschlagene «Pool»-Lösung ab. Nur dann, wenn die Arbeitsgerichte als eigenständige Gerichte beibehalten werden, ist die besondere Qualität der Rechtsprechung der Arbeitsgerichte gewährleistet. Die AIHK ersucht den Regierungsrat, die geplante Abschaffung der Arbeitsgerichtsbarkeit nochmals zu überdenken. In ihrer bisherigen Form haben sich die Arbeitsgerichte bewährt. Dass die Fachrichterinnen und Fachrichter je nach Amtskreis, in dem sie tätig sind, häufiger oder seltener zum Einsatz gelangen, hat bisher niemanden ernsthaft gestört.

### Position der AIHK

Alle unsere Stellungnahmen zu Vernehmlassungsverfahren finden Sie hier:

[www.aihk.ch/politik/vernehmlassungen/stellungnahmen-2011](http://www.aihk.ch/politik/vernehmlassungen/stellungnahmen-2011)

# Mangel an Fachkräften vom Gesetzgeber gewollt?

von Marco Caprez, lic.iur., Rechtsanwalt, juristischer Mitarbeiter der AIHK, Aarau



In Zeiten der Globalisierung sind Arbeitsverhältnisse mit internationalem Bezug keine Seltenheit mehr. Seit dem Personenfreizügigkeitsabkommen (FZA) mit der EU im Jahr 1999 wurde die Anstellung von Arbeitnehmern in der Schweiz und in der EU vereinfacht. Mühsam erweist sich für zahlreiche Schweizer Arbeitgeber hingegen die Anstellung von Fachkräften von ausserhalb der EU. Die AIHK fordert eine unternehmerfreundliche Regelung, um dem Fachkräftemangel vorzubeugen und den Wirtschaftsstandort Schweiz nicht unnötig zu schwächen.

PERSONEN-  
FREIZÜGIGKEIT

Im Jahr 1999 haben die Schweiz und die EU das Personenfreizügigkeitsabkommen unterzeichnet, welches seit dem 1. Juni 2002 in Kraft ist. Seither wurde das Abkommen durch Protokolle ergänzt und auf weitere Staaten ausgedehnt. Zuletzt wurde am 8. Februar 2009 die Weiterführung des FZA und das Protokoll II zur Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf Rumänien und Bulgarien vom Schweizer Volk bekanntlich gutgeheissen.

Durch das Freizügigkeitsabkommen und dessen Protokolle werden die Arbeitsbedingungen für EU-Bürgerinnen und -Bürger in der Schweiz sowie für Schweizer in EU-Staaten vereinfacht. Nicht zuletzt aufgrund der vereinfachten Rahmenbedingungen ist eine Zunahme ausländischer Arbeitnehmer in der Schweiz festzustellen.

Keine vollständige Liberalisierung sieht das Abkommen im Bereich von sog. Dienstleistungen vor. Bei einer grenzüberschreitenden Dienstleistung von mehr als 90 Tagen kommt nicht das FZA, sondern das schweizerische Ausländergesetz zur Anwendung. In diesen Fällen hat der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Erteilung einer Bewilligung und unterliegt den arbeitsmarktlichen Massnahmen – namentlich gelten der so genannte Inländervorrang, wonach für die betreffende Stelle zunächst ein Schweizer (bzw. ein EU-17-Staatsangehöriger) gesucht werden muss, die Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen und vor allem *separate Kontingente*. Kontingente sind Höchstwerte, die die Zahl der erstmaligen Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligungen zahlenmässig begrenzen. Sie sind in den Anhängen 1 und 2 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) geregelt und werden je zur Hälfte zwischen Bund und Kantonen aufgeteilt.

## Was sind sogenannte Dienstleistungen?

«Als Dienstleistungserbringer gelten **selbständige** EU-Angehörige, die eine Dienstleistung in gewerblichen, kaufmännischen, handwerklichen oder freiberuflichen Tätigkeiten ausüben. Ausserdem können Dienstleistungserbringer **Arbeitnehmer** sein, die – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit – im Rahmen eines Vertrages über Dienstleistungen von einem Unternehmen in die **Schweiz entsandt** werden.» (Quelle: Handbuch des Ausländerrechts Centre Patronal, Kapitel II Ziffer 17.1).

## Veränderte Gesetzeslage ab 1. Mai

Seit dem 1. Juni 2007 gilt für Bürger der so genannten EU 17/EFTA-Staaten die **volle Personenfreizügigkeit**. Verfügen diese über einen Arbeitsvertrag mit einem in der Schweiz gelegenen Unternehmen, haben sie bei einer Erwerbstätigkeit, die länger als 90 Tage im Jahr dauert, Anspruch auf Erteilung einer Kurz- oder Aufenthaltsbewilligung. Keiner Bewilligung bedarf es bei einer Tätigkeit von weniger als 90 Tagen. In diesen Fällen ist lediglich – aber nicht zu vernachlässigen – das sog. Meldeverfahren einzuhalten, welches problemlos via Internet durchgeführt werden kann.

Bei Bürgern der so genannten EU-8 Staaten (Polen, Ungarn, Tschechien, Slowenien, Slowakei, Estland, Litauen und Lettland) galten bisher noch Übergangsfristen bzw. arbeitsmarktliche Beschränkungen.

Diese Beschränkungen laufen am **30. April 2011** ab. In Zukunft wird die Anstellung von Arbeitnehmern aus den erwähnten Ländern noch reibungsloser ablaufen. Ab dem 1. Mai 2011 wird daher die Anstellung eines ungarischen Arbeitnehmers exakt wie die eines deutschen Arbeitnehmers möglich sein. Einzig gegenüber den europäischen Staaten Rumänien und Bulgarien gelten bis im Jahr 2016 noch die oben erwähnten Übergangsfristen.

## Nachteile für Nicht-EU-Bürger

Im Gegensatz dazu erweist sich für viele Schweizer Arbeitgeber die Anstellung von Fachkräften von ausserhalb des EU/EFTA-Raumes als unsicher und aufwendig. Abgesehen davon, dass es an sich schon schwierig genug ist, Spezialisten zu rekrutieren, besteht auch die Gefahr, dass das Gesuch eines prädestinierten Kandidaten mangels freier Kontingente abgewiesen wird. Der Schweizer Wirtschaft stehen momentan nämlich lediglich 3'500 Aufenthalts- (B-Bewilligung) und 5'000 Kurzaufenthaltsbewilligungen (L-Bewilligung) pro Jahr zur Verfügung.

Dem Kanton Aargau, einem der führenden Exportkantone und Niederlassungsort einiger internationaler Konzerne, werden jährlich fix 170 L-Bewilligungen und 119 B-Bewilligungen zur Verfügung gestellt. Zwar werden bei diesen Zahlen die dem Bund zugewiesenen Kontingente, die zusätzlich auf die Kantone verteilt werden, nicht berücksichtigt. Wie viele dieser Kontingente dem Kanton Aargau nach Ausschöpfung seiner eigenen effektiv noch zugewiesen werden, ist hingegen völlig unklar. Meist dürfte nämlich derjenige Kanton mehr Kontingente erhalten, der schlichtweg schneller als ein anderer war.

Zur unklaren Anzahl Kontingente können noch weitere Umstände treten: So kam es letztes Jahr vor, dass der Bundesrat die Kontingente für aussereuropäische Spezialisten halbierte. Glücklicherweise wurden diese dann auf Druck von Wirtschaftsverbänden in der Folge wieder erhöht.

## Fehlende Rechtssicherheit

Angesichts der unbestimmten Anzahl von Kontingenten steht den kantonalen Ämtern bei der Beurteilung von Gesuchen ein grösseres Ermessen zu. Diametral zu diesem Ermessen steht der Wunsch der Firmen nach Planungssicherheit. Gelingt es einem Unternehmen nämlich bspw. nach langen und zähen Verhandlungen mit einem Kunden einen Vertrag auszuhandeln, so kann es nicht angehen, dass dieser nicht erfüllt oder gar nicht abgeschlossen werden kann, weil zu wenig Spezialisten bzw. Kontingente zur Verfügung stehen.

Neben dem Reputationsverlust können bei Nichterfüllung auch Schadenersatz- und Konventionalstrafen hinzukommen. Diese Umstände sind schädlich für die betroffenen Unternehmen und für den Wirtschaftsstandort Schweiz. Eine schädliche Folge feh-

lender Kontingente könnte im äussersten Fall sogar zur Verlagerung des Auftrags ins Ausland führen.

## Forderungen an die Politik

Unabhängig von der politischen Einstellung dürfte unbestritten sein, dass ein Fachkräftemangel für den Wirtschaftsstandort Schweiz fatal wäre. Unbestritten dürfte auch sein, dass in einigen Branchen der Bedarf an Spezialisten nicht allein mit Schweizer oder EU-Bürgern gestillt werden kann. Qualifizierte Spezialisten aus Drittstaaten sind für unser Wirtschaftswachstum daher essentiell. Insbesondere der asiatische Raum ist bereits heute und wird in Zukunft erst recht von grosser Bedeutung sein.

Die Migration stellt die Schweiz zweifelsfrei vor neue Herausforderungen. Im Zusammenhang mit dem Abschluss des Personenfreizügigkeitsabkommens erwiesen sich aber die von gewissen Kreisen geäusserten Ängste hinsichtlich des Arbeitsmarktes als grösstenteils unbegründet: Negative Auswirkungen auf das Lohnniveau, die Erhöhung der Arbeitslosigkeit oder die Verdrängung von Schweizer Arbeitnehmern konnten nicht (bzw. nicht übermässig) festgestellt werden. Zusätzliche flankierende Massnahmen zur Regulierung des Arbeitsmarktes erscheinen nicht angezeigt. Die heutigen Massnahmen reichen aus.

Die AIHK fordert daher eine vernünftige Erhöhung der Kontingente für die gesamte Schweiz. Ausserdem erscheint eine Erhöhung der Kontingente für den stark exportorientierten Kanton Aargau mit seinen zahlreichen international tätigen Unternehmen als angezeigt, um Fachkräfte aus Drittstaaten anstellen zu können. Dies umso mehr, da die Mitglieder der AIHK gemäss der vor kurzem veröffentlichten Wirtschaftsumfrage grundsätzlich positiv in das Geschäftsjahr 2011 blicken.

Im Zusammenhang mit der Erhöhung könnte durchaus auch die Einführung von Kontingenten für spezielle Kategorien (z.B. für international tätige Unternehmen oder für hochqualifizierte, schwer rekrutierbare Fachkräfte aus bestimmten Branchen) prüfungswert sein, um den Bedürfnissen der international tätigen Unternehmen Rechnung zu tragen. Schliesslich bleibt zu hoffen, dass kurzfristige und überraschende Senkungen der Kontingente im Sinne (partei?-) politischer Manöver zukünftig vermieden werden. Die Leidtragenden sind nämlich die Unternehmen und schlussendlich der Wirtschaftsstandort Schweiz.